

Die Lebenden und ihre mahnenden Toten

Eine Antwort auf den Artikel von Andreas Fritsche:

„Die Lebenden und die Toten von Treuenbrietzen...“ (ND vom 8.1.2008)

Dem Autor ist zuzuerkennen, dass er dem Leserkreis des Neuen Deutschland das Kriegsverbrechen von Treuenbrietzen, die Ermordung einer bis heute nicht genau zu beziffernden Anzahl von Zivilisten durch unbekannte Sowjetsoldaten, nahe bringen wollte. Nach den seit November nicht abreißen den Meldungen anderer Tageszeitungen war es an der Zeit, die Leserschaft aus eigener Feder zu unterrichten. Unangreifbar die journalistische Methode der eigenen Recherche.

Das FORUM zur Aufklärung und Erneuerung e. V. wurde genannt, der zeitliche Ursprung der Anzeige (Strafanzeige vom 7.11.2006 an StA Pdm, Az. 496 UJs 19965/06) jedoch (ungewollt) verwischt. Nicht bekannt sein konnte dem Autor, dass unsere damalige Presseinformation sowohl bei Nachrichtenagenturen als auch großen Berliner Tageszeitungen als Informationsmüll für die Nachwelt gegolten haben muß - keine Nachfrage, keine Zeile im „Blätterwald.“ Das sind aber nur Marginalien.

Nicht akzeptabel erscheint mir jedoch die Begünstigung unterschwelliger Legendenbildung, mit welchem Ziel auch immer, in der Arbeit von Andreas Fritsche.

Zum Wohlgefallen, wahrscheinlich des Grosses der Leserschaft, wird über den Umweg von mehr als 50 Jahre „Flüsterpropaganda“ der anonyme Zeitzeuge „SED-Kreisleitung“ präsentiert:

„Päpke hörte inzwischen, dass Mitte der 50er Jahre die SED-Kreisleitung über das Thema diskutierte und dann anregte, Kränze auf dem Triftfriedhof abzulegen. Vertuschen wäre gar nicht möglich gewesen.“

Wie sachdienlich, auf keinen Fall aber hilfreich, ist dieses bei der Gewinnung von Beweismitteln zur Aufklärung der Hintergründe dieses Kriegsverbrechens? Belegt ist, dass in dieser Zeit mit dem universellen „Strafgesetzbuch“, dem Art. 6 der Verfassung der DDR vom 7.10.1949, die größten Klassenschlachten geschlagen wurden.

Nicht minder große Probleme bereitet mir deshalb Pfarrer Willibald Jacob mit seinen um ein „gewisses Verständnis“ für die Rotarmisten werbenden Worten und den zeitgeschichtlichen Ausdeutungen der 50er/60er Jahre:

„Es heißt jetzt, in der DDR sei das Massaker vertuscht worden. Willibald Jacob sieht das anders. Er wirkte von 1959 bis 1966 als Pfarrer in Treuenbrietzen. Am Totensonntag 1959 habe er erstmals Witwen von Erschossenen gesprochen, die ihm »davon erzählt haben«, berichtet Jacob. Ab 1961 sei ihm offiziell gestattet gewesen, auf allen Friedhöfen öffentliche Andachten abzuhalten ... Jeder habe gewusst, an wen da erinnert wird, betont der Pfarrer.

Nicht in Zweifel zu ziehen ist danach, dass Pfarrer Jacob in der hier in Rede stehenden Zeit in Treuenbrietzen keine Anfechtungen durch den SED-Staat und dessen Sicherheitsorgane erfahren hat. Gott sei's gedankt, dass er in diesem „DDR-rechtsfreien“ Raum sein seelsorgerliches Amt ausüben konnte. Die DDR-Wirklichkeit war eine andere. Exzesse bei der Verfolgung von Delikten zur Aufrechterhaltung der „verfassungsmäßigen Ordnung“ in der DDR gestützt auf Art. 6, verschonten auch Kirchenvertreter und -mitglieder nicht.

Pfarrer Jacob kann unmöglich entgangen sein, was seinem Amtsbruder Siegfried Schmutzler von der St. Petrigemeinde in Leipzig widerfuhr. „Verbindungen zu NATO-Offizieren und dem Verräter Leonhardt an der Evangelischen Akademie Friedewald in Westdeutschland, Äußerungen zur Konterrevolution in Ungarn, Hetzvorträge in der Universitätskirche Leipzig ...“ waren nur einige Verbrechen, die das Bezirksgericht Leipzig am 28.11.1957 (Az.: 1b Ks 370/57) in Anwendung besagten Art. 6 mit einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren ahndete (vgl. Neue Justiz Nr. 2/1958, S. 69 ff.). Dieser Gerichtsbericht sei Rechtswissenschaftlern, Historikern und Studenten hiermit sehr empfohlen – sie wissen mehr über den Rechtsstaat DDR.

Dass dieser innere „Kriegszustand“ DDR-weit herrschte zeigt ein Vorkommnis, das ein 7tägiges Ermittlungs-/Haftverfahren des MfS Erfurt nach besagtem Art. 6 im August 1957 abschloss: Der Tod des 33jährigen Familienvaters Heinz Kleber (1.2.1924 * 16.8.1957 +).

Im Urlaub in Finsterbergen wird Heinz Kleber wegen Mord- und Boykotthetze, Verleumdung der Sowjetunion ..., ein Streit mit einem SED-Mitglied auf der Toilette der Gaststätte des Hotels „Zur Tanne“, am 9.8. durch die MfS-Kreisdienststelle Gotha (der Verwahrort bis 12.8. ist nicht belegt) verhaftet. Die Vorführung beim Haftrichter, Kreisgerichtsdirektor K. erfolgt wegen dessen Nichterreichbarkeit (!) erst am 12.8.; die Einlieferungsbestätigung in die UHA Erfurt ist ebenfalls auf den 12.8. datiert. Es erfolgte Hand- und Fußfesselung. In Berichten ist verzeichnet, daß der Leiter der BVfS G. und der Staatsanwalt K. mit dem Inhaftierten fortgesetzt Gespräche führten. Über die Erstvernehmung in Erfurt, die für den 14.8. vorgesehen war, vermerkt der MfS-Offizier G., dass der Inhaftierte einen Zustand der Nichtvernehmungsfähigkeit aufweise. Der hinzugerufene MfS-Vertragsarzt Dr. L. schloß eine ambulante Behandlung aus, was eine sofortige Überstellung in das Haftkrankenhaus Eisenach erfordert hätte. Der Zeitpunkt der Überstellung dorthin (eine Zwangsjacke für den Transport ließ das MfS bei der VP!) wurde durch Staatsanwalt K. auf den 16.8., dem Todestag, hinausgeschoben. Anstaltsleiter J. und der Leiter Allgemein E. vollzogen die Aufnahme (ein Arzt war nicht zugegen) und verfügten die Verwahrung in einer Zelle mit Innengitter und Beobachtung durch den Wachhabenden Sch..

Nicht der Wachposten, sondern J. und E. stellten um 16.15 Uhr, nur 30 Minuten nach der Bekleidungsabgabe (Wäsche, Krankenanzug, Nachthemd), Suizid durch Erhängen mit einem überlangen Nachthemd fest. „Der Häftling wurde sofort abgeschnitten, er war noch warm und es wurde ein Pfleger (R. D.: Name bleibt ungenannt) geholt, der feststellen sollte, ob Wiederbelebungsversuche Erfolg haben könnten. Der Tod war aber bereits eingetreten (R. D.: 16.00 Uhr festgestellter Todeszeitpunkt).“

Die letzten Minuten (?) des Lebens von Heinz Kleber sind Gegenstand eines Berichts des MfS/KD Eisenach vom 19.8.1957, BStU-Pag. 108 (Anlage 1). Unübersehbare Widersprüche begründen schwerwiegende Zweifel an dem Suizid des in der Blüte des Lebens stehenden jungen Mannes aus Meerane.

Im Heimatort Meerane und im Konsum-Kreisverband Glauchau, Arbeitsstätte des Verstorbenen, hatte das Vorkommnis für erhebliche Unruhe gesorgt; Vergleiche mit der NS-Zeit wurden laut. Die BPO der SED vermutete in der von Mitarbeitern anlässlich einer Versammlung geforderten Gedenkminute eine Provokation und ließ die Zusammenkunft absetzen. Das MfS/BVfS Karl-Marx-Stadt geriet in einen Handlungsnotstand. Die BVfS Erfurt und die Staatsanwaltschaft Erfurt müssen Berichte liefern, die dem Genossen Minister Mielke und dem Sicherheitschef des ZK der SED Honnecker (Schreibweise übernommen) vorzulegen waren, dazu GStA-Schr. vom 6.9.1957, BStU-Pag. 577 (Anlage 2). Zum Ergebnis erübrigen sich weitere Ausführungen; die Urteilsfähigkeit des Lesers darf unterstellt werden.

Bis heute ist ungeklärt, ob der Staatsanwalt K. die nach DDR-Rechtslage vorgesehene Obduktion verhindert hat; die Überstellung der Leiche an die Witwe wurde versagt und die Verbrennung am 17.8.1957 angeordnet und am 22.8.1957 durchgeführt. Die Leichenschau durch den stellv. Kreisarzt erfolgte am 24.8.1957 (Datenangaben nach Aktenlage).

Es ist anzumerken, dass der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR (BStU) bei der Vorbereitung der Aktenherausgabe an den Sohn des Verstorbenen Anlaß für ein Tätigwerden von Amts wegen, was nach dem Stasiunterlagengesetz (StUG) vorgegeben ist, gegenüber der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) offenkundig nicht gesehen hat.

Einem Veröffentlichungsangebot zum Schicksal von Heinz Kleber an eine große Thüringer Zeitung war nur anfängliches Interesse beschieden – der Chefredakteur L. hüllte sich (diplomatisch) in Stillschweigen.

Die strafrechtliche Rehabilitierung von Heinz Kleber erfolgte am 25.11.2003.

2 Anlagen